

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Wahlausschuss	17.09.2020	Entscheidung

Kommunalwahlen 2020;

hier: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am 13.09.2020

Sachverhalt:

Nach § 34 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 46b KWahlG in Verbindung mit § 61 und 75d Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss fest, wieviel Stimmen für die Bewerber in den Wahlbezirken und für die Parteien und Wählergruppen bzw. für den oder die Bewerber für das Amt des Bürgermeisters abgegeben worden sind. Ferner stellt der Wahlausschuss fest, welche Bewerber in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt sind bzw. welcher Bewerber für das Amt des Bürgermeisters gewählt ist.

Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Die dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben zur Feststellung des Wahlergebnisses ergeben sich im Hinblick auf die Verteilung der Sitze im Gemeinderat aus § 61 KWahlO und im Hinblick auf die Feststellung des Wahlergebnisses für das Amt des Bürgermeisters aus § 75d KWahlO in Verbindung mit § 61 KWahlO. Ein Auszug dieser Vorschriften ist als Anhang 1 beigefügt.

Ruppichteroth, den 24.08.2020
Der Wahlleiter

Anhang:

Auszüge der §§ 61 (Feststellung des Wahlergebnisses) und 75d (Anwendung einzelner Bestimmungen) der Kommunalwahlordnung (KWahlO)